

Satzung des Vereins FI-Aying Eagles

§ 1

Der Verein führt den Namen: **FI-Aying Eagles**. Sitz des Vereins ist die Gemeinde Aying. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."

§ 2

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Hängegleiterverband (DHV).

§ 3

Zweck des Vereins ist die Förderung der Sportes in der Allgemeinheit, insbesondere die Förderung des Gleitschirmfliegens in Oberbayern. Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

- Abhaltung von Übungen
- Sicherung des Fluggeländes durch Verträge
- Instandhaltung von Start- und Landeplätzen
- Einrichtung eines geordneten Flugbetriebes
- Anerkennung von sportlichen Leistungen
- Aktiver Naturschutz

§ 4a)

Der Verein verfolgt diesen Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4b)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4c)

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4d)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4e)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5a)

Mitglieder sind Einzelpersonen, die Gleitschirmfliegen betreiben.

§ 5b)

Die Mitgliederzahl soll überschaubar bleiben. Über die Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6a)

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag, Mehrheit ist erforderlich. Bei Ablehnung kann der Bewerber bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Mitglieder haben auf der nächsten Mitgliederversammlung zudem ein Vetorecht zur Aufnahme mit 2/3 Mehrheit.

§ 6b)

Alle Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr, sowie einer Tagesmitgliedschaft für Gastflieger entscheidet die Mitgliederversammlung. Alle Beiträge werden in der Gebührenordnung festgelegt. Jedes Mitglied erhält eine Satzung.

§ 6c)

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags. Alle Mitglieder verpflichten sich binnen 12 Monaten eine Windenführerberechtigung zu erlangen.

§ 7a)

Die Mitgliedschaft kann enden durch Austritt, der zum Ende des Geschäftsjahres und drei Monate vorher schriftlich dem Vorstand mitzuteilen ist. Tritt im Gegenzug ein neues Mitglied ein, so wird die dann fällige Aufnahmegebühr in der Reihenfolge der Eintretenden an die Austretenden ausbezahlt.

§ 7b)

Die Mitgliedschaft kann enden durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann. Ausschluss ist möglich bei vereinschädigendem Verhalten, schuldhaftem Verzug der Beitragszahlung, Verstößen gegen die Satzung und Beschlüsse des Vereins. Der Ausschluss ist wirksam am Tage seines Beschlusses. Gegen den Ausschluss kann bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Für die Auszahlung der Aufnahmegebühr gilt entsprechend § 7a).

§ 7c)

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Davon ausgenommen ist die Auszahlung der Aufnahmegebühr wie in § 7a) beschrieben.

§ 8

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 9a)

Die Mitgliederversammlung ist die Vertretung aller Mitglieder. Sie wird vom Vorstand bei Bedarf, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen, oder jährlich im letzten Quartal mit mindestens 14 Tagen Vorlauf einberufen. Die Einberufung bedarf der Schriftform, Email ist zulässig. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern

durch die Satzung nicht anders vorgesehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

§ 9b)

Die Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, sowie das Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet.

§ 10a)

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. (stellvertretendem) Vorsitzenden
dem 3. Vorsitzenden, der Kassenwart ist

§ 10b)

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können bis zu drei Referenten für bestimmte Sachgebiete und ein Schriftführer hinzu gewählt werden. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt im Amt bis zur Neuwahl. Die Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind alle Mitglieder, sofern sie am Wahltag volljährig sind.

§ 10c)

Der Verein wird von jedem Mitglied des Vorstandes einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird der 1. Vorstand nur bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Die Bankvollmacht bezieht sich auf den 1. und den 3. Vorsitzenden. Der Vorstand kann selbstständig Geschäfte tätigen. Die maximale Summe wird jeweils von der Mitgliederhauptversammlung festgelegt.

§ 10d)

Die Haftung des Vereins und des Vorstandes sowie der vom Vorstand Beauftragten gegenüber den Mitgliedern wird im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für Ansprüche des Vereins gegenüber Vorstandsmitgliedern.

§ 11

Die Kassenführung des Vorstandes wird von 2 Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, überprüft. Sie fertigen einen Bericht an, den sie der Mitgliederversammlung vorlegen.

§ 12

Satzungsänderungen dürfen von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

§ 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen unter den Mitgliedern zu gleichen Teilen bis zu einer Höhe des letztgültigen Aufnahmebeitrags aufzuteilen. Darüber hinausgehendes Vermögen ist dem Verein Dorfleben und Soziales in der Gemeinde Aying e.V. zu übereignen. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen zu verwenden ist, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 14

Diese von der Mitgliederversammlung am 5.11.2020 beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Eintragung redaktionelle Änderungen vorzunehmen.